

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuerhinterziehung und Geldwäsche

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Daten zur Beantwortung der Fragen durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern beziehen sich mit Ausnahme der zweiten Frage zu Nummer 3 ausschließlich auf die Statistiken der Bußgeld- und Strafsachenstelle(n) der Finanzämter/des Finanzamtes und der Steuerfahndungsstelle(n) des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Daten zur zweiten Frage der Nummer 3 sind der Bundesstatistik entnommen.

Die Daten zur Beantwortung der Frage 6 werden von der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt und betreffen den Aufgabenbereich der mit der Vollstreckung von Steuerrückständen betrauten Erhebungsstellen der Finanzämter.

1. Wo sieht die Landesregierung die größten Risiken von Steuerhinterziehung?
Wie hoch ist der geschätzte Schaden aus Steuerhinterziehung für Mecklenburg-Vorpommern (insgesamt und nach Steuerart aufschlüsseln, falls möglich)?

Das größte Risiko von Steuerhinterziehung sieht die Landesregierung im damit verbundenen Steuerausfall und in der Beeinträchtigung der Steuergerechtigkeit. Der Gemeinschaft werden durch Steuerhinterziehung finanzielle Grundlagen entzogen.

Die Begehensweisen von Steuerhinterziehung sind vielgestaltig und insbesondere grenzüberschreitende Sachverhalte verbunden mit unrechtmäßigen Steuergestaltungen oder Umgehen der steuerlichen Kontrollsysteme bergen ein hohes Risiko von systematischen Steuerhinterziehungen.

Zu vermutlichen Schadenshöhen aus Steuerhinterziehung werden für Mecklenburg-Vorpommern keine statistischen Anschreibungen geführt, sodass eine seriöse Schätzung nicht möglich ist.

2. Welche Maßnahmen hat Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren umgesetzt beziehungsweise plant Mecklenburg-Vorpommern zur Stärkung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung?

Mecklenburg-Vorpommern tritt positiv für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ein. In diesem Zusammenhang werden aktuelle sowie wurden vergangene Gesetzgebungsverfahren von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern unterstützt.

Die Koalitionsregierung hat zu einer noch wirkungsvolleren Bekämpfung der Steuerkriminalität für die 8. Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vereinbart, dass sich die Landesregierung für „mehr Steuergerechtigkeit und eine wirksame Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche“ einsetzt (Ziffer I Absatz 10 der Koalitionsvereinbarung). Dafür ist die „Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die Betriebsprüfung und – insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Steuerkriminalität – auch für die Steuerfahndung wichtig. Dazu gehört auch der verstärkte Einsatz digitaler Verfahren“ (Ziffer I Absatz 11 der Koalitionsvereinbarung).

3. Wie viele Strafverfahren wegen Steuerstraftaten wurden seit 2010 pro Jahr eingeleitet?
Wie viele Rechtsbehelfe wurden von Steuerpflichtigen gegen Bescheide der Finanzbehörden seit 2010 pro Jahr eingelegt (bitte aufschlüsseln nach eingelegten und bearbeiteten Einsprüchen sowie erhobenen Klagen)?

Die Frage wird im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums (FM) wie folgt beantwortet: Die Anzahl der durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle(n) im Finanzamt eingeleiteten Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellten Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2010 bis 2022 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Eingeleitete Strafverfahren im Finanzamt, Bußgeld- und Strafsachenstelle
2010	1 194
2011	901
2012	779
2013	886
2014	782
2015	731
2016	786
2017	1 387
2018	1 142
2019	1 027
2020	956
2021	1 058
2022	901

Stand: 31. Dezember 2022

Die Frage wird im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (JM) wie folgt beantwortet: Die Anzahl der Neueingänge bei den Staatsanwaltschaften, das Sachgebiet Steuerstrafverfahren betreffend für die Jahre 2010 bis 2022 ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Steuerstrafverfahren

Berichtsjahr	Neuzugänge
2010	550
2011	313
2012	296
2013	258
2014	252
2015	255
2016	214
2017	342
2018	346
2019	485
2020	381
2021	332
2022	294

Die Anzahl der gegen die aufgrund von Steuerstrafverfahren ergangenen Bescheide eingelegten Rechtsbehelfe beziehungsweise erhobenen Klagen wird statistisch nicht erhoben.

Die Anzahl der insgesamt gegen Bescheide der Finanzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern eingelegten und (abschließend) bearbeiteten Einsprüche sowie der eingelegten Klagen in den Jahren 2010 bis 2022 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Rechtsbehelfe		Klagen
	eingelegt	erledigt	eingegangen
2010	68 154	75 225	677
2011	91 393	83 626	724
2012	166 804	103 370	885
2013	114 092	117 858	896
2014	88 220	113 394	939
2015	80 969	106 531	927
2016	60 981	93 943	866
2017	75 681	80 685	933
2018	70 502	71 540	820
2019	68 187	65 431	1 003
2020	62 452	60 499	941
2021	55 738	56 163	807
2022	45 921	50 662	593

Stand: 31. Dezember 2022

4. Wie viele Strafbefehle und Urteile wegen Steuerhinterziehung gab es seit 2010 in Mecklenburg-Vorpommern pro Jahr?
Wie entwickelte sich die Gesamtzahl der Haftstrafen in den Jahren?

Die Frage wird im Zuständigkeitsbereich des JM wie folgt beantwortet: Im Rahmen der bei den Staatsanwaltschaften geführten Justizgeschäftsstatistik wird nach Erledigung des Ermittlungsverfahrens die jeweils zutreffende Erledigungsart erfasst. Demnach wurde folgende Anzahl der Verfahren durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls in den Jahren 2010 bis 2022 erledigt:

Steuerstrafverfahren

Berichtsjahr	Erledigung durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
2010	101
2011	57
2012	77
2013	78
2014	78
2015	80
2016	69
2017	127
2018	169
2019	232
2020	154
2021	127
2022	150

Zu der Anzahl der Erledigungen der Verfahren durch Urteil und zu der Frage, wie sich die Gesamtzahl der Haftstrafen entwickelt hat, liegen keine statistischen Angaben vor.

Dazu wäre eine nicht leistbare manuelle Auswertung der Verfahren erforderlich. In den Jahren 2010 bis 2022 sind bei den Staatsanwaltschaften 4 318 Steuerstrafverfahren eingegangen. Eine händische Auswertung der Akten wäre mit unzumutbarem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

5. In wie vielen Fällen kam es zum Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen (bitte ab 2010 nach Jahr und Hinterziehungsbetrag (< 100 000 Euro, 100 000 bis 1 Mio. Euro und > 1 Mio. Euro) aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden im Zuständigkeitsbereich des FM zusammen mit den Angaben in der nachfolgenden Tabelle beantwortet.

Jahr	Anzahl der wegen Steuerhinterziehung abgeschlossenen Verfahren durch		
	rechtskräftige Strafbefehle und Urteile	Summe der Freiheitsstrafen Jahre, Monate und Tage	Einstellung nach § 398a der Abgabenordnung
2010	123	10 Jahre, 41 Monate und 0 Tage	
2011	94	14 Jahre, 12 Monate und 0 Tage	
2012	133	20 Jahre, 32 Monate und 0 Tage	0
2013	148	15 Jahre, 48 Monate und 0 Tage	3
2014	117	17 Jahre, 40 Monate und 0 Tage	1
2015	114	19 Jahre, 13 Monate und 20 Tage	0
2016	116	21 Jahre, 34 Monate und 0 Tage	
2017	143	20 Jahre, 13 Monate und 0 Tage	0

Jahr	Anzahl der wegen Steuerhinterziehung abgeschlossenen Verfahren durch		
	rechtskräftige Strafbefehle und Urteile	Summe der Freiheitsstrafen Jahre, Monate und Tage	Einstellung nach § 398a der Abgabenordnung
2018	139	18 Jahre, 6 Monate und 0 Tage	1
2019	138	22 Jahre, 54 Monate und 0 Tage	0
2020	215	18 Jahre, 11 Monate und 0 Tage	0
2021	185	35 Jahre, 4 Monate und 0 Tage	2
2022	130	22 Jahre, 3 Monate und 0 Tage	1

Stand: 31. Dezember 2022

Die Einstellungen nach § 398a der Abgabenordnung werden erst seit dem Jahr 2012 statistisch erfasst, jedoch ohne Angaben zum jeweils zugrundeliegenden Hinterziehungsbetrag.

Im Zuständigkeitsbereich des JM wird die Frage wie folgt beantwortet: Zu Frage 5 werden im Rahmen der Justizgeschäftsstatistik keine Angaben erhoben, sodass auch insoweit eine nicht leistbare manuelle Auswertung aller Verfahren in der bereits bei der Antwort auf die Fragen 4 genannten Größenordnung erforderlich wäre.

6. Wie haben sich die Steuerrückstände seit 2010 in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt (bitte nach Steuerart aufschlüsseln)?

Die nachfolgend tabellarisch aufgelisteten Steuerrückstände für die Jahre 2010 bis 2022 definieren sich als echte Rückstände. Echte Rückstände umfassen alle fälligen Steuerforderungen, die sich im Mahn- und Vollstreckungsverfahren befinden und weder gestundet noch ausgesetzt sind.

Stichtag:	Rückstandsübersicht für Besitz- und Verkehrsteuern 2010 bis 2016						
	Echte Rückstände, Beträge in 1 000 Euro						
	30.12. 2010	30.12. 2011	28.12. 2012	30.12. 2013	30.12. 2014	30.12. 2015	30.12. 2016
Lohnsteuer	2 728	2 853	3 770	4 041	2 971	2 795	2 607
Veranlagte Einkommensteuer	35 454	40 840	79 821	86 359	97 062	95 168	97 956
Körperschaftsteuer	4 749	2 495	5 646	3 253	6 920	5 031	6 705
Umsatzsteuer	47 342	51 690	58 790	56 427	74 920	41 646	39 337
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	214	620	373	176	654	826	1 019
Zahlstellen- Kapitalertragsteuer	0	0	2	1	0	1	53
Grunderwerbsteuer	2 172	2 607	5 227	6 993	5 558	2 883	4 123
Erbschaftsteuer	266	511	343	775	488	805	556
Kraftfahrzeugsteuer	2 588	2 319	2 146	2 064	-	-	-
übrige Besitz- und Verkehrsteuern	9	34	613	17	9	24	18
Solidaritätszuschlag	2 281	2 356	2 998	3 217	3 390	2 882	2 833
Summe	97 803	106 325	159 729	163 323	191 972	152 061	155 207

Stichtag:	Rückstandsübersicht für Besitz- und Verkehrsteuern 2017 bis 2022					
	Echte Rückstände, Beträge in 1 000 Euro					
	29.12. 2017	28.12. 2018	27.12. 2019	29.12. 2020	29.12. 2021	31.12. 2022
Lohnsteuer	3 482	3 273	3 722	7 256	3 586	4 115
Veranlagte Einkommensteuer	98 357	88 317	81 791	71 945	88 866	83 829
Körperschaftsteuer	2 663	3 879	5 708	4 522	9 991	8 165
Umsatzsteuer	35 161	35 843	33 508	35 735	36 231	40 496
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	619	439	3 623	320	568	2 419
Zahlstellen- Kapitalertragsteuer	10	0	0	0	0	0
Grunderwerbsteuer	3 606	5 188	6 237	8 151	11 865	6 568
Erbschaftsteuer	336	668	282	1 476	844	1 419
Kraftfahrzeugsteuer	-	-	-	-	-	-
übrige Besitz- und Verkehrsteuern	18	20	9	65	52	57
Solidaritätszuschlag	2 749	2 983	3 173	2 873	3 239	3 144
Summe	147 001	140 610	138 053	132 343	155 242	150 212

7. In wie vielen Fällen hat die Steuerfahndung des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 208a AO in Mecklenburg-Vorpommern Vorfeldermittlungen getätigt?

Das Bundeszentralamt für Steuern unterliegt nicht der Fachaufsicht des FM Mecklenburg-Vorpommern.

8. Wie viele Geldwäscheverdachtsfälle wurden seit 2018 von den Steuerbehörden aus Mecklenburg-Vorpommern an die Financial Intelligence Unit (FIU) geleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Übermittlung)?

Die Anzahl der von den Steuerbehörden aus Mecklenburg-Vorpommern an die FIU übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldungen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der Geldwäscheverdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit
2018	4
2019	6
2020	5
2021	21
2022	20

Stand: 31. Dezember 2022

9. Wie viele Geldwäschefälle mit einem möglichen steuerlichen Bezug wurden seit 2018 von der FIU an die Steuerbehörden von Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Übermittlung)?

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der in den Jahren 2018 bis einschließlich 2022 von der FIU direkt weitergeleiteten Geldwäscheverdachtsmeldungen mit einem möglichen steuerlichen Bezug aufgeführt.

Jahr	Anzahl der von der Financial Intelligence Unit weitergeleiteten Geldwäscheverdachtsmeldungen
2018	43
2019	60
2020	27
2021	14
2022	6

Stand: 31. Dezember 2022

10. Wie viele Geldwäsche-Delikte führten seit 2010 in Mecklenburg-Vorpommern pro Jahr zu eigenständigen steuerstrafrechtlichen Ermittlungen?
- a) Wie viele dieser Ermittlungen führten zu einem Strafbefehl beziehungsweise zu einer Verurteilung?
 - b) Wie hoch ist die Aufklärungsquote pro Jahr?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Antwort im Zuständigkeitsbereich des FM: Statistische Erhebungen, wie viele Geldwäsche-Delikte insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern zu eigenständigen Ermittlungen führten, werden für die Steuerstrafsachen- und Steuerfahndungsstelle Mecklenburg-Vorpommern nicht geführt.

Insofern können diesbezüglich keine detaillierten und umfangreichen Angaben gemacht werden. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in den meisten Fällen die Ursächlichkeit der Geldwäscheverdachtsmeldung für die Einleitung des Steuerstrafverfahrens, die Verwirklichung des Tatbestands der Steuerhinterziehung nicht eigenständig/allein entscheidend ist.

Für den Bereich der Steuerfahndung sieht die Bundes-Statistik Angaben zur Anzahl der Steuerstrafverfahren und Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen vor, die einen Bezug zur Geldwäsche aufweisen. Entsprechend dieser Angaben können die vorhandenen Daten zur Beantwortung der Fragen der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren mit Bezug zur Geldwäsche	Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen mit Bezug zur Geldwäsche Jahre, Monate und Tage
2010	2	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2011	4	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2012	3	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2013	6	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2014	1	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2015	4	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2016	0	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2017	9	1 Jahr, 6 Monate und 0 Tage
2018	1	1 Jahr, 2 Monate und 0 Tage
2019	0	4 Jahre, 10 Monate und 0 Tage
2020	3	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2021	1	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage
2022	1	0 Jahre, 0 Monate und 0 Tage

Stand: 31. Dezember 2022

Antwort im Zuständigkeitsbereich des JM: Angaben über die Anzahl der Geldwäschdelikte, die pro Jahr zu eigenständigen steuerstrafrechtlichen Ermittlungen geführt haben, und zu der Frage, wie viele dieser Ermittlungen zu einem Strafbefehl beziehungsweise zu einer Verurteilung führten sowie die Höhe der Aufklärungsquote werden statistisch nicht erhoben. Gegebenenfalls werden diese im jeweils konkreten Verfahren ermittelt, jedoch stellt eine händische Einzelauswertung aller Verfahren seit 2010 einen Aufwand dar, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

In den Jahren 2010 bis 2022 sind bei den Staatsanwaltschaften über 8 000 Verfahren betreffend Geldwäschdelikte eingegangen.